

Artikel 28

Milchverarbeitungsbetriebe

¹ Auf Milchverarbeitungsbetriebe und die in ihnen mit der Entgegennahme und Behandlung der Milch beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die Nacht ab 2 Uhr und für den ganzen Sonntag anwendbar, soweit Nachtarbeit und Sonntagsarbeit notwendig sind, um den Verderb der Milch zu verhindern.

² Milchverarbeitungsbetriebe sind Betriebe, welche Milch zur Lagerung und Weiterverarbeitung entgegennehmen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Milchverarbeitungsbetriebe im Sinne des vorliegenden Artikels sind grössere Betriebe, die überregional Frischmilch entweder zur Lagerung oder zur direkten Weiterverarbeitung entgegennehmen. Unter die Sonderbestimmungen fallen neben der Entgegennahme der Milch nur noch diejenigen Verarbeitungsschritte, die zur Haltbarmachung der Milch notwendig sind (Thermisierung, Kühlung usw.). Weitergehende Verarbeitungsverfahren unterliegen der normalen Bewilligungspflicht und fallen nicht unter die Sonderbestimmungen.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Die Milchverarbeitungsbetriebe können Nachtarbeit ab 2 Uhr und Sonntagsarbeit im vollen Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Diese Befreiung von der Bewilligungspflicht ermöglicht es den Betrieben, die eingesammelte Milch auch am frühen Morgen und an Sonntagen entgegenzunehmen und sie vorzubereiten für die nachfolgende Verarbeitung in regulärer Tages- und Abendarbeit an Werktagen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).